

nicht erhaltene lateinische Vorlage übersetzte und den Text schrieb, und vermutet, daß der ursprünglich 15 Zentimeter starke Kodex erst in späterer Zeit in zwei Bände geteilt und mit den dazugehörigen Teilen des gesonderten Rubrikenverzeichnisses zusammengebunden wurde. Der Rechtshistoriker M. ASCHE-RI weist darauf hin, daß die öffentlich ausgelegte Übersetzung laut der Statuten veranlaßt wurde, „damit die Armen und die des Latein Unkundigen und sonstigen sie einsehen und sich daraus Abschriften machen lassen können“, und vermutet, daß das belegte Mißtrauen der Sienesen gegen die Juristen der Zeit den Anstoß zur Übertragung ins Volgare gab. E. MECACCI ergänzt und modifiziert die Datierung der noch unedierten Statuten, die zwischen den von Lodovico Zdekauer „Il Constituto del Comune di Siena dell'anno 1262“ (1897) edierten und den von E. herausgegebenen Statuten liegen. Der Text der neuen Edition unterscheidet sich, wie Stichproben zeigen, von der alten durch eine andere Schreibung bestimmter Buchstaben und Worte (ç anstatt z, *conciosiacosa* ché statt *conciò sia cosa che* – wobei der Kodex, wie der ersten Abbildung im Bd. 2 zu entnehmen ist, *conciosia cosa che* ausweist – und ähnliches) sowie durch seine Indices, die von denen Lisinis im Zuschnitt abweichen. Im Glossario setzte sich E. zum Ziel – wie schon in seiner Edition des „Statuto del Comune e del Popolo di Perugia del 1342 in volgare“ (2000) –, alle im Text vorkommenden Worte zu erfassen (*Dio* der *Invocatio* fehlt), unter Angabe ihrer Frequenz (*diavolo* z. B. 2mal, *dare* 597mal) und der Aufschlüsselung ihrer Bedeutung; ein zweiter Index weist zu den Personen- und Ortsnamen und ein dritter zu den Sachen. Was das Glossar und den Sachindex betrifft, so wird die Liste von Elsheiks Lemmata vollständiger sein, doch bietet Lisinis „Indice degli ufficiali del comune“ historisch mehr Relief (vgl. etwa „castellano di Campagnatico“ etc. statt schlicht „castellano“ bzw. die lange Liste der verschiedenen „operai“ gegen bloß „operaio“), und auch das Glossario der älteren Edition erweist sich weiterhin als nützlich (vgl. etwa hier wie da das Lemma „ronzino“).

Thomas Szabó

La „Regula“ bilingue della Scuola dei calzolari tedeschi a Venezia del 1383, a cura di Lorenz BÖNINGER, con uno studio linguistico di Maria Giovanna ARCAMONE (Fonti per la storia di Venezia. Sez. 5: Fondi Vari) Venezia 2002, Comitato per la pubblicazione delle fonti relative alla storia di Venezia, XLV u. 68 S., 6 Abb., ISBN 88-88055-02-9, EUR 31. – Zum erstenmal in dieser Publikationsreihe wird hier die Regel einer der venezianischen Handwerker-Bruderschaften ediert, und zwar eine Regel der besonderen Art: die der deutschen Schuster in Venedig von 1383, abgefaßt in Latein mit einer zeitgenössischen Übersetzung in ein Deutsch mit bayrisch-ostoberdeutscher dialektaler Einfärbung. Die an sich nicht sonderlich umfangreiche Regel (40 Editionsseiten in beiden Sprachen zusammen) ist bislang, da in der einzigen erhaltenen Hs. eben nicht in Venedig, sondern im florentinischen Staatsarchiv liegend, weitgehend übersehen worden; wie in der Editionseinleitung dargelegt, hat sie direkt oder indirekt die Textvorlage abgegeben für Regeln anderer deutscher Schuster-Bruderschaften des mittleren 15. Jh. in Treviso, Udine und Florenz. Als Appendix sind S. XXVI–XXXVI zwei bereits von Simonsfeld edierte